

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**III- 80 der Beilagen zu den Stenographischen
Protokollen des Nationalrates XVII.GP

GZ 10 079/84-1.13/88

Jahresbericht 1987 der Beschwerde-
kommission in militärischen Ange-
legenheiten;Stellungnahme des Bundesministers
für Landesverteidigung

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Gemäß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, beehre ich mich, den von der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten verfaßten Jahresbericht 1987 mit folgender Stellungnahme vorzulegen:

I. ALLGEMEINES

Zu I/1 (Seiten 4 und 5):

- 1.1 Wie aus diesem Teil des Berichtes ersichtlich, hat die Beschwerdekommision in mehreren Fällen die durch Organe des BMLV vorgenommenen Erhebungen durch Anhörung von Beschwerdeparteien und Zeugen bzw. durch Gespräche mit Organen des BMLV und Besichtigungen an Ort und Stelle ergänzt. Daraus kann ersehen werden, daß die Kommission die an sie herangetragenen Beschwerdefälle einer sehr eingehenden Überprüfung unterzogen hat.
- 1.2 Zur Beschwerde wegen Versagung der Bewilligung, über den Zapfenstreich ausbleiben zu dürfen, wird in der Folge zu Punkt IV des Berichtes noch eingehend Stellung genommen.
- 1.3 Hinsichtlich der Schließung eines Soldatenheimes wegen Fehlens eines Soldatenheimleiters ist folgendes festzustellen:

Der derzeit geltende Erlaß sieht vor, daß Bundesbedienstete, sofern die Tätigkeit eines Soldatenheimleiters nicht hauptamtlich ausgeübt wird, nur auf freiwilliger Basis zu diesem Dienst herangezogen werden dürfen. Um den Soldaten die soziale Einrichtung des Soldatenheimes auch weiterhin zur Verfügung stellen zu können, war seitens des BMLV beabsichtigt, zwar an der grundsätzlichen Forderung nach einem hauptamtlichen Solda-

- 2 -

tenheimleiter bzw. auf dem Prinzip der Freiwilligkeit der Einteilung von Soldatenheimleitern festzuhalten, jedoch für den Fall, daß sich beide Voraussetzungen nicht verwirklichen ließen, dem Kasernkommandanten die Möglichkeit einzuräumen, einen Soldatenheimleiter vom kaderstärksten Truppenkörper einzuteilen. Diesbezüglich wurde mit dem Zentralausschuß der Personalvertretung verhandelt, wobei dieser jedoch auf der ausnahmslosen Einhaltung des Prinzips der Freiwilligkeit beharrte. Das dadurch notwendige Verfahren gem. § 10 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wurde eingeleitet; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

1.4 Hinsichtlich der im Bericht der Beschwerdekommision erwähnten Diskussion über die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Stabsoffizierskurs für Reserveoffiziere (Erfordernis des Dienstgrades HptmdRes) ist zu bemerken, daß das derzeitige System der Offiziersausbildung zweifellos gewisse Schwächen in den zeitlichen Abläufen einzelner Ausbildungsgänge beinhaltet. So werden diese verschiedentlich so spät absolviert, daß das Prinzip "Absolvierung der Ausbildung vor einer Einteilung für eine Funktion" nicht eingehalten wird; dies trifft insbesondere auf Stabsfunktionen des kleinen Verbandes zu. Im Zuge der neu zu erstellenden Ausbildungsstruktur wird diesen Aspekten Rechnung getragen werden, wobei als eine wesentliche Maßnahme die Bindung gewisser Ausbildungsgänge an vorher erreichte Dienstgrade im Sinne einer verwendungsbezogenen Personalplanung geändert werden soll. Dies kann jedoch nicht bedeuten, daß Ausbildungsgänge übersprungen werden. Es muß im Gegenteil in der Personalplanung verstärkt auf die Reihenfolge: abgeschlossene Ausbildung und Praxis auf niedrigerer Ebene, abgeschlossene Ausbildung für eine neue Funktion und erst dann Einteilung auf diese, gedrungen werden.

1.5 Die im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 von der Beschwerdekommision vorgebrachte Anregung betreffend eine Änderung des § 6 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 wurde vollinhaltlich berücksichtigt.

Zu I/3 und 4 (Seiten 6 bis 8):

Zu der relativ hohen Zahl gleichlautender Beschwerden wird bemerkt, daß in Zukunft sowohl bei den Unterrichten über das Beschwerdewesen als auch bei der Schulung der Soldatenvertreter noch mehr auf die Möglichkeit des Ein-

- 3 -

bringens von gemeinsamen Beschwerden durch Soldatenvertreter hingewiesen werden wird; das Einbringen gemeinsamer Beschwerden durch die Soldatenvertreter würde auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung liegen.

Immerhin wurden auch 25 Beschwerden von Soldatenvertretern eingebracht. Im Vorjahr waren es 18 Beschwerden, woraus ersehen werden kann, daß die Soldaten in vermehrtem Ausmaß die Dienste der Soldatenvertreter in Anspruch nehmen.

Zu I/5 (Seiten 9 bis 11):

Besonders eingehend werden im gegenständlichen Bericht die baulichen Mängel in den Kasernen behandelt. Hiezu muß festgestellt werden, daß nahezu alle angeführten Beschwerdefälle durch den in vielen Kasernen bereits unzumutbar schlecht gewordenen Zustand der Objekte des militärischen Hochbaues bedingt sind; das gilt insbesondere für Unterkünfte, Werkstätten, Küchen/Speisesäle, Lager/Magazine, Soldatenheime und Tankanlagen. Diese bedauerliche Tatsache führt zunehmend in krasserer Fällen zu baupolizeilichen Benützungssperren, ansonsten jedoch zu einem Anwachsen der Beschwerden betroffener Benützer, weiters zu Mängelrügen durch Waffen- und Fachinspektoren und zur Androhung weiterer Sperren durch BGV, Baupolizei, Feuerpolizei, Truppenärzte und Arbeitsinspektorate.

Fachorgane des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten schätzen den jährlichen Budgetbedarf für die reine Substanzerhaltung der militärischen Hochbauten auf 600 Millionen Schilling. Da hierfür schon seit Jahren nur jeweils höchstens 300 Millionen Schilling zur Verfügung standen, vermehrt sich der Nachholbedarf von derzeit ca. 2 bis 3 Milliarden Schilling jährlich mindestens um weitere 300 Millionen Schilling.

Der Verfall der Bausubstanz hat nunmehr eine kritische Phase erreicht, die ohne entscheidende Budgetverbesserung nicht mehr bewältigbar ist, sollen nicht weitere Risiken, Sperren, Stilllegungen und Abbrüche in Kauf genommen werden.

Zu den einzelnen Punkten wird folgendes bemerkt:

- 4 -

5.1 IMST/Verdroß-Kaserne:

Die ursprünglich für 1987 vorgesehenen 5 Millionen Schilling als Startrate für die Generalsanierung und das Kesselhaus (Gesamtbaukosten 31 Mio S) wurden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Sommer 1987 auf Grund der erkennbaren Budgeteinbrüche ebenso gestrichen wie jeglicher sonstige Neubaubeginn und Beginn von Generalsanierungen, weil für diese Bauvorhaben in den Folgejahren die budgetäre Bedeckung nicht als gesichert erwartet werden konnte und im übrigen der Finanzierung der LRÜF-Infrastruktur Vorrang gegenüber allen anderen Bauvorhaben eingeräumt werden mußte.

5.2 GROSSENZERSDORF/Smola-Kaserne:

Die in diesen Beschwerden vorgebrachten Unzulänglichkeiten, bei denen es sich zum Teil um mutwillige bzw. um fahrlässige Beschädigungen, wie zerbrochene WC-Brillen bzw. Spiegel, verbogene und demolierte Brauseköpfe etc. handelte, wurden abgestellt. Die von der Bundesbaudirektion in Aussicht gestellte Fassadensanierung wurde eingeleitet. Ferner werden im Objekt 4 die Fenster erneuert und die Fassade instandgesetzt (Gesamtkosten 6 Mio S). Die für 1988 vorgesehene Rate beträgt 2 Mio S.

5.3 ZWÖLFAXING/Burstyn-Kaserne:

Die Sanitärbereiche werden laufend unter Anwendung des Ressortübereinkommens in kleinerem Rahmen saniert bzw. instandgehalten. Derzeit gibt es hierbei keine Engpässe. Die vom Baudirektor für WIEN, NÖ und BGLD angekündigte Reparatur der Fenster ist bereits angelaufen. Bisher wurden ca. 100 Fenster repariert. Die nächste Tranche der Fensterreparatur erfolgt noch heuer aus dem Pauschale.

5.4 TÜP1 SEETALERALPE:

Im Hinblick auf die restriktive Baubudgetentwicklung ist der Neubau eines Wirtschaftsgebäudes, einer Werkstätte und Garage mit einer geschätzten Gesamtbaukostensumme von 105 Millionen Schilling weder kurz- noch mittelfristig finanzierbar. Um die Situation auf dem TÜP1 werkstättenmäßig zu verbessern, wurde eine KfzWerkstätte in JUDENBURG angemietet. Für den Küchenbetrieb war beabsichtigt, im Objekt 5 ein Provisorium mit einem geschätzten Kostenaufwand von 2,5 Millionen Schilling zu errichten.

- 5 -

In der Zwischenzeit wurde von der BGV II/GRAZ ein Vorschlag, einen Küchenanbau an das Objekt 6 zu errichten, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgelegt. Die Kosten hierfür würden ca. 6 Millionen Schilling betragen. Diese Lösung würde den reibungslosen Küchenbetrieb auf längere Zeit sicherstellen. Gegenwärtig wird dieser Vorschlag beim HBVA noch im Detail geprüft. Im Falle der Durchführung dieses Anbaues würden die Kosten auf 2 Jahre aufgeteilt, um so die Finanzierung sicherstellen zu können.

5.5 SPRATZERN/Kopal-Kaserne:

Die Sanierung des Daches des Objektes 2 erfolgte noch 1987. Die Bedeckung dieser Kosten erfolgte aus den der Bundesbaudirektion Wien zugewiesenen Pauschalkreditmitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Der Einbau von Fenstern mit Isolierglas und eine Wärmedämmung ist in der taxativen Aufzählung des Rahmenprogrammes des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für 1988 nicht enthalten. Diese Baumaßnahmen können nur nach Maßgabe der zugewiesenen Pauschalkreditmittel an die BGV II/St. PÖLTEN durchgeführt werden.

5.6 LANGENLEBARN/FlH Brumowski:

Die Erwägungen der Beschwerdekommision in bezug auf den Saunabau wurden zum Anlaß genommen, bei der Bedeckung von Bauanträgen der Milkden einen äußerst strengen Maßstab anzulegen. Insbesondere ist zu vermeiden, daß Bau- und Instandsetzungsvorhaben, die erfahrungsgemäß zu interner und externer Kritik Anlaß geben, in Prioritätskonkurrenz mit solchen Bau- und Instandsetzungsvorhaben geraten, die der Sicherstellung hygienischer Mindestanforderungen für GWD und Kaderpersonal sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung zumutbarer Bedingungen auf Arbeitsplätzen dienen.

So wurde auch sichergestellt, daß in Zukunft grundsätzlich keine Bauanträge genehmigt werden, die sich auf - dem Erholungs- und Freizeitbereich zuzurechnende - Objekte wie Offizierskasinos, UO-Messen, Saunas und Tennisplätze beziehen. Weiters sind auch Asphaltierungen auf unumgängliche Instandsetzungsmaßnahmen höchster Dringlichkeit zu beschränken. Sollten solche Anträge mit hoher Priorität des Bedarfsträgers eingebracht werden, so müssen diese dem BMLV zur Entscheidung vorgelegt werden. Anlässlich der laufenden Gesprä-

- 6 -

che mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten konnte in Erfahrung gebracht werden, daß die BGV seit längerem ebenfalls in diesem Sinne vorgeht.

Der Neubau der FM-Werkstätte wird vom BMLV nach wie vor als notwendig erachtet, es läßt sich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Grund der restriktiven Baubudgetentwicklung keine Aussage hinsichtlich eines Baubeginnes treffen.

5.7 KAISERSTEINBRUCH/Uchatius-Kaserne:

Zu der im Jahresbericht enthaltenen Darstellung der Unterkunftssituation ist folgendes zu bemerken:

Eine Verbesserung der Unterbringungssituation in der Uchatius-Kaserne kann frühestens nach der Absiedlung des Kdo LWSR 14 in den zu errichtenden Neubau in BRUCKNEUDORF eintreten. Das in seiner Bausubstanz gute Objekt, welches bis dato vom Kdo LWSR 14 genützt wird, kann dann zur Unterbringung von Mannschaften verwendet werden. Der Neubaubeginn des KdoGeb für das LWSR 14 in BRUCKNEUDORF war bereits für 1987 vorgesehen. Die Dringlichkeit gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde durch die Zurverfügungstellung von 7,8 Millionen Schilling als Startrate aus BÜG-Geldern des BMLV dokumentiert. Im Hinblick auf die unter Pkt. 5.1 erwähnten Dispositionen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem großen Budgeteinbruch für 1988 wurde auch dieser Neubau nicht begonnen. Eine Verbesserung der Unterkunftssituation ist daher gegenwärtig nicht absehbar.

5.19 HÖRSCHING/FlH VOGLER:

Der Beschwerdegrund (unzureichende Warmwasserversorgung) war nur während der Umbauarbeiten der Heizanlage gegeben. Die gesamte Warmwasserbereitung für die Sanitäreanlagen der Mannschaftsunterkünfte erfolgt nunmehr in dem eigens dafür umgebauten Heizhaus III (im Objekt 17). Der Umbau der Heizanlage und die Einregulierung in den Unterstationen wurde bereits im Oktober 1987 vorgenommen.

- 7 -

5.21 GÖTZENDORF/Wallenstein-Kaserne:

Die Generalsanierung der Wallenstein-Kaserne ist seit Jahren im Gange. Der Umfang dieser Sanierung, welche nur in Etappen durchgeführt werden kann, möge anhand nachstehender Aufstellung beurteilt werden:

1. bis 3. Etappe: Gesamtkosten 136,5 Mio S (abgeschlossen)
4. Etappe: Gesamtkosten 27,0 Mio S (abgeschlossen)
5. Etappe: Gesamtkosten 36,3 Mio S (läuft dzt., Rate für 1988
16 Mio S).

5.22 WIEN/Arsenal HVKp (Ausb) 1:

Die vorliegende Empfehlung der Beschwerdekommision wurde im Rahmen der S IV-Prioritäten (Ersatzbauten-Neubauten und Generalsanierung für die Heeresversorgung) zum Anlaß genommen, dem Ersatzbau für die HVKp 1 mit dem neuen Standort WIEN, Heckenast-Burian-Kaserne, welcher schon bisher eine sehr hohe Priorität aufgewiesen hat, eine noch höhere einzuräumen. Die HVKp 1 rangiert somit an 2. Stelle, also unmittelbar nach dem nach wie vor als Bauträgervorhaben angestrebten Neubau der HZA KLAGENFURT.

In der mit Jahresbeginn 1988 festgelegten, aktualisierten Prioritätenreihung für das gesamte Ressort ist somit dieser Ersatzneubau an die 7. Stelle vorgerückt.

Auf Grund der zur Zeit völlig unklaren Lage bei der Realisierungsmöglichkeit großer vorfinanzierter Bauvorhaben, wie insbesondere des Kasernenneubaues STOCKERAU, kann derzeit keine Aussage darüber getroffen werden, ob Rangziffer 7 einen Baubeginn innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre ermöglicht oder nicht.

Bezüglich der Erhaltung oder allenfalls weiteren Instandsetzung des derzeitigen Unterkunftsobjektes der HVKp 1 im Arsenal wurden die Empfehlungen der Beschwerdekommision an das hierfür zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weitergeleitet.

5.23 St. PÖLTEN/Hesser-Kaserne:

Grund der vorliegenden Beschwerde war die unzureichende Beleuchtung der Unterkunftsräume, zumal einzelne GWD der HSaA St. PÖLTEN nach Dienst ihr me-

dizinisches Wissen durch Lesen und Lernen vertiefen wollten. Da die erforderlichen Budgetmittel zur Verbesserung der Elektroinstallation auf Grund der prekären Budgetlage derzeit nicht aufzubringen sind, wurde als Alternative die Benützung der Lehrsäle, die im Objekt 6 mit ausreichender Neonbeleuchtung ausgestattet sind, freigestellt.

Zu I/7 (Seite 12):

Wie im gegenständlichen Bericht ausgeführt wird, ist die Zahl der Beschwerden über unzureichende ärztliche Betreuung gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Mit Genugtuung kann überdies festgestellt werden, daß in zwei Fällen Beschwerden die Berechtigung nicht wegen unzureichender ärztlicher Betreuung zuerkannt wurde, sondern auf ungehörige Bemerkungen und die unzuständige Interpretation eines Untersuchungsergebnisses beruhte. Auch wenn vom Sanitätspersonal selbstverständlich stets korrektes Verhalten erwartet werden muß, scheint es doch wesentlich, daß auch in diesen beiden Fällen eine ordnungsgemäße ärztliche Betreuung gegeben war.

II. BESCHLÜSSE DER BESCHWERDEKOMMISSION

Die von der Beschwerdekommision nicht behandelten Beschwerden wurden dem BMLV zur weiteren Behandlung abgetreten. Nach Klarstellung des Sachverhaltes wurden jeweils die als notwendig erachteten Maßnahmen getroffen.

Diese Feststellung gilt auch für jene 19 "Beschwerden", die von den Einbringern ausdrücklich nicht als Beschwerden sondern als Versuch, konstruktive Kritik an einer Kaderübung zu üben, erklärt wurden. Auch diese Kritik wurde einer eingehenden ressortinternen Untersuchung und Überprüfung zugeführt und dabei festgestellt, daß einige der Vorfälle, wie zB mangelnde Einweisung und Beschäftigung der Reservisten am Einrückungstag, unzureichende Information bzw. Vorbereitung auf die Übung, dienstliche Anrede mit "Du" und rüder Umgangston von Vorgesetzten sowie Umgliederung der Einheit während der Übung trotz entsprechend vorbereiteter Einsatzpläne auf Befehl des übergeordneten Kommandos, und dadurch bedingte Unlust, Sinnlosigkeit und Demotivation, tat-

- 9 -

sächlich zutreffend waren. Den Reservisten wurde mitgeteilt, daß die von ihnen aufgezeigten Mängel zum Anlaß genommen wurden, die im Rahmen der Dienstaufsicht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um derartige Vorfälle in Zukunft möglichst weitgehend ausschließen zu können.

III. VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG GETROFFENE MAßNAHMEN

Der im Bericht aufgezeigte Fall der strafrechtlichen Prüfung des Verhaltens zweier Soldaten wurde am 12. Jänner 1988 vom Disziplinarvorgesetzten der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Würdigung übermittelt. In der Zwischenzeit hat die Staatsanwaltschaft Wien diese Anzeigen gem. § 90 der Strafprozeßordnung zurückgelegt.

IV. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Aus dem Wortlaut des § 30 Abs. 6 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) ergibt sich, daß Soldaten bei Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen - wichtige persönliche Gründe oder sonstige rücksichtswürdige Interessen - wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegen stehen, einen Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich haben. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen im jeweiligen Anlaßfall vorliegen, obliegt dem Einheitskommandanten. Hatte diese Beurteilung zum Ergebnis, daß der Soldat tatsächlich wichtige persönliche oder andere rücksichtswürdige Gründe für seinen Wunsch vorgebracht hat und einer Entsprechung des Wunsches keine dienstlichen Erfordernisse entgegen stehen, bleibt für eine Versagung der Bewilligung kein Raum. Da jedoch im Ausbildungskalender als Beispiel für eine erzieherische Maßnahme das Versagen von Nachturlaub oder Dienstfreistellungen angeführt ist, wird die Außerkraftsetzung dieses Beispiels im Ausbildungskalender derzeit bearbeitet.

30. Juni 1988

